

# Satzung

„INVAFIT21 Club e. V.“ – Verein für Jugend-Amputierten- und Dysmelie-Sport

## § 1 - Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „INVAFIT21 Club“. Er wurde am 12.02.2009 in das Vereinsregister eingetragen; mit der Eintragung erhielt der Name den Zusatz "e. V.".
- 2.) Der Name des Vereins bildet sich aus einem so genannten Kontaminationswort aus „Invalid“ und „Fitness“, mit Verweis auf das 21. Jahrhundert. Die Schreibung erfolgt in Großbuchstaben ohne Leerzeichen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden / Sachsen – Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 - Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Behindertensports, mit spezieller Orientierung auf sportliche und soziale Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von fünf bis fünfundzwanzig Jahren mit Gliedmaßenverlusten oder -defekten (Amputationen, Dysmelien [angeborenen Missbildungen oder Fehlbildungen der Extremitäten]), sowie funktionellen Limitierungen der Extremitäten (z. B. Paresen, Plegien, Kontrakturen, Ankylosen, Arthrodesen).
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen für Personen mit den unter § 2, Pkt. 2 definierten Behinderungsformen (Wettkämpfe, Workshops, Camps usw.),
  - Organisation von Begegnungen und Demonstrationen sportlicher Möglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen physischen Konstitutionen,
  - das Angebot, sich mit jenen sportlich fair messen zu können, welche exakt die gleichen körperlichen Voraussetzungen haben, sowie Meetings, Events, Reisen und Erfahrungsaustausch,
  - neben den Sportarten Gymnastik, Schwimmen, Yoga und Fitness neue Formen zu adaptieren,
  - den Jugend-Amputiertensport als vollwertig-selbständige Komponente mit innovativen Ideen neben den Rollstuhlsport, Sport für Kleinwüchsige, Blinden- und Gehörlosensport, sowie Sport für Menschen mit geistiger Behinderung und andere bereits existierende Formen zu stellen, und europaweit als autonome Form zu etablieren,
  - bisher nicht sportlich aktive junge Menschen mit den definierten Behinderungsformen zu Sport und Begegnungen zu führen, hierbei internationale Orientierung der Vereinsarbeit.

## § 3 - Vereinsvermögen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Dem Verein aus Sponsoring oder Förderungen zugehende Mittel dienen nur satzungsmäßigen Verwendungszwecken.

5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 1 Ziffer 3.) genannte Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 - Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- 1.) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme (ebenso jüngerer Mitglieder) entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### § 5 - Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf EUR 10,50 / Jahr festgesetzt.

#### § 6 - Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### § 7 - Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax und mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 8 - besondere Bestimmungen

1.) Der Verein gestattet die Aufnahme von Mitgliedern aus allen europäischen Ländern und den USA.

2.) Für Personen ab 5 Jahren kann ein Erziehungsberechtigter bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes Mitglied werden. Mitgliedschaft ab dem 12. Lebensjahr ist unter bes. Voraussetzungen (einfache Zustimmungspflicht) möglich.

Die Satzung wurde nach Diskussion einstimmig von den Gründungsmitgliedern in erforderlicher Zahl angenommen.

Dresden, am 21. November 2008

---

Notariell beglaubigt durch: Notariat E. Legler, Arndtstr. 5, 01099 Dresden, AZ: UR 893/2008 L

---

Der Verein wurde beim Amtsgericht Dresden (Registergericht) unter der Register-Nummer

VR 5062

eingetragen, und führt ab dem 12. Februar 2009 offiziell den Zusatz „e. V.“.

Dresden / Leipzig, am 14. Februar 2009

—veröffentlicht im Vereinsregister und Amtsblatt Dresden—

Der Verein wurde am 11. August 2009 vom Finanzamt Dresden III offiziell als „gemeinnützige

Körperschaft“ i. S. der §§ 51 ff. AO anerkannt, und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Dresden / Leipzig, am 18. August 2009

\* \* \*

Tom W. G. Rosenkranz – Vorsitzender, i. N. des Vorstands

